

Emmi Pikler Stichting Nederland [Amsterdam](#). Pikler Gesellschaft Berlin e.V. [Berlin](#). Andrea v. Gosen und Ute Strub [Berlin](#). Pikler Gesellschaft Ungarn [Budapest](#). Wege der Entfaltung e.V. [München](#). Pikler-Hengstenberg-Gesellschaft Österreich [Wien](#). Emmi Pikler Verein Schweiz [Zürich/Siebnen](#).

Satzung der Europäischen Vereinigung für Ausbildung und Qualitätssicherung der Kleinkindpädagogik Pikler Verband Europa e.V.

in der aktualisierten Fassung vom 18.03.2025

(2. Fassung 30.08.2022)

(1. Fassung 30.05.2009)

§1

Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Europäische Vereinigung für Ausbildung und Qualitätssicherung der Pikler Kleinkindpädagogik“ und wird in der Kurzform mit „Pikler Verband Europa“/ „Pikler Association of Europe“ bezeichnet.
2. Er (Der Verein) hat seinen Sitz am Wohnort des jeweils aktuellen Vorsitzenden des geschäftsführenden Vorstands des Vereins.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht München oder beim zuständigen Amtsgericht des jeweils aktuellen Vorsitzenden des geschäftsführenden Vorstands des Vereins eingetragen werden und anschließend den Rechtsformzusatz „e.V.“ führen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung i. S. der Bestimmung von §52 Absatz 2 Nr.7 Abgabenordnung.
2. Der Verein verfolgt seine steuerbegünstigten Zwecke insbesondere durch
 - die Weiterentwicklung und Verbreitung der Lehre nach Emmi Pikler sowie die Sicherung von Qualitätsstandards,
 - den Aufbau und die Betreibung einer Bildungszentrale zur Aus- und Fortbildung von Lehrer/innen und Erzieher/innen, Ärzt/innen und Therapeut/innen nach der Lehre von Emmi Pikler,
 - weiterführende Informations-, Seminar- und Lehrveranstaltungen zur Lehre nach Emmi Pikler,
 - Publikationen zum Themenfeld Bildung und Erziehung nach der Lehre von Emmi Pikler,
 - Information und Dokumentation der Entwicklung der Geschichte der Lehre nach Emmi Pikler.
3. Der Verein darf Sondervermögen zur Errichtung einer gemeinnützigen Stiftung zu der in §2 bestimmten Zwecke bilden.

§3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der §§ 51 ff. der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel, die dem Verein aus seiner Tätigkeit oder aus etwaigem Vermögen zufließen, sind ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins gemäß §2 zu verwenden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3. Der Verein darf Beschäftigungsverhältnisse eingehen. Die Entlohnung soll die im öffentlichen Dienst gezahlte Vergütung grundsätzlich nicht überschreiten, Vorstandsmitgliedern darf eine angemessene Vergütung gezahlt werden.
4. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung bzw. Aufhebung des Vereins stehen den Mitgliedern keine Ansprüche gegen das Vermögen des Vereins zu.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4

Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder. Soweit in dieser Satzung ohne weiteren Hinweis von Mitgliedern die Rede ist, sind sowohl ordentliche als auch fördernde Mitglieder gemeint. Die Mitgliedschaft ist an eine Konfession nicht gebunden.
2. Ordentliche Mitglieder sind solche, welche sich im Erwerbsleben nachhaltig mit den Themen Bildung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen beschäftigen. Hierüber ist geeignet Nachweis zu führen. Als nachhaltig im Sinne dieser Bestimmung werden anerkannt:
 - der Nachweis der erfolgreichen Absolvierung der Ausbildung nach den Grundsätzen von Emmi Pikler oder aber
 - das Betreiben einer Einrichtung der Kinder- und Jugendbetreuung (mit mindestens 3 zu betreuenden Kindern oder Jugendlichen)
 - die Anstellung als Pädagoge/in (Erzieher/in, Betreuer/in) oder als Leiter/in einer Einrichtung (mit mindestens 3 zu betreuenden Kindern und Jugendlichen)
 - die fortgesetzte Forschung auf dem Gebiet der Bildung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen
 - die fortgesetzte publizistische Auseinandersetzung mit den Themen Bildung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen
 - gleichwertige Tätigkeiten, die in ihrer Art und Weise eine konkrete Beschäftigung mit den Themen Bildung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen erkennen lassen,jeweils verbunden mit der Absichtserklärung innerhalb von 2 Jahren nach Antragstellung auf Anerkennung der ordentlichen Mitgliedschaft eine Ausbildung nach den Grundsätzen von Emmi Pikler absolvieren zu wollen.
3. Ordentliche Mitglieder haben dem Vorstand den Wegfall der Voraussetzungen der ordentlichen Mitgliedschaft anzuzeigen. Dieser entscheidet, ob die ordentliche Mitgliedschaft erlischt und auf fördernde Mitgliedschaft umgestellt wird.
4. Fördernde Mitglieder sind solche, die den Verein unterstützen möchten, ohne ordentliche Mitglieder zu sein.
5. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person sowie jede Personengesellschaft und jeder nicht eingetragene Verein im In- und Ausland werden, soweit die Inhalte dieser Satzung respektiert und die Ziele des Vereins unterstützt werden.
6. Jeder Antrag auf Mitgliedschaft bedarf der Schriftform und ist an den Vorstand zu richten. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Im Fall einer Ablehnung entscheidet die nächste Mitgliederversammlung, so dies von dem Antragsteller begehrt wird.
7. Mitglieder, welche sich über einen längeren Zeitraum und in ganz besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitgliedschaft befreit von Beitragszahlungen. Sie ist unbefristet und kann nur infolge grober Pflichtverletzungen und nach gesondertem Beschluss der Mitgliederversammlung wieder aufgehoben werden. Mit ihr sind die Rechte der ordentlichen Mitgliedschaft verbunden.
8. Die Mitgliedschaft endet:
 - a. durch freiwilligen Austritt und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Jahresende
 - b. durch Tod mit sofortiger Wirkung
 - c. durch Verlust der Rechtsfähigkeit vom Zeitpunkt des Ereignisses an
 - d. mit Auflösung des Vereins
 - e. mit unanfechtbar gewordenem Ausschluss nach Beschluss des Vorstandes
 - f. mit Entscheidung der Mitgliederversammlung.
9. Der Ausschluss wird vom Vorstand beschlossen. Er hat zu erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Ziele oder Interessen des Vereins in grober Weise schwer verstoßen hat. Er kann erfolgen, wenn ein Mitglied seinen satzungsmä-

gen Pflichten, bspw. der Leistung der Beitragspflichten für einen Zeitraum von mehr als einem Kalenderjahr nicht nachgekommen ist. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zu einer Stellungnahme gegeben werden. Das Mitglied kann den Beschluss des Vorstandes binnen einer Frist von einem Monat nach Zugang anfechten und eine Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung verlangen. Diese entscheidet abschließend und mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

10. Der Austritt eines Vereinsmitglieds ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Einer Begründung bedarf es nicht.

§5

Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung (gemäß §6 der Satzung)
- b. der Vorstand (gemäß §7 der Satzung)
- c. der Pikler Rat (gemäß §8 der Satzung).

§6

Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen. Die Mitgliederversammlung kann in Präsenz- oder in virtueller Form stattfinden. Die konkrete Form wird bei der Einladung bekannt gegeben. Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Mitgliederversammlung ist möglich, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen. Lädt der Vorstand zu einer virtuellen Mitgliederversammlung ein, so teilt er den Mitgliedern spätestens eine Stunde vor Beginn der Mitgliederversammlung per E-Mail die Einwahldaten für die Video- oder Telefonkonferenz mit.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn sie von einem Viertel der ordentlichen Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt wird.
3. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Wahrung einer Ladungsfrist von vier Wochen ein. Die Schriftform wird sowohl durch Fax als auch durch E-Mail gewahrt. Durch Angabe der Faxnummer bzw. der E-Mail-Adresse gegenüber dem Vorstand akzeptiert das Mitglied eine Zustellung der Ladung auf diesem Weg. Das Mitglied sorgt selbst für die Aktualität der Angaben. Die Einladung zur Mitgliederversammlung gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied bekannte Adresse gerichtet ist.
4. Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Ordentliche Mitglieder haben uneingeschränktes Stimmrecht.
6. Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein ideell und materiell. Sie haben weder passives noch aktives Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, sie sitzen der Mitgliederversammlung bei. Sie sollen am Meinungsbildungsprozess teilhaben und dürfen sich zu den Themen der Mitgliederversammlung zu Wort melden. Ihr Rederecht kann vom Leiter der Mitgliederversammlung eingeschränkt werden. Ein Stimmrecht haben sie nicht.
7. Juristische Personen lassen sich durch eine natürliche Person vertreten. Für Personengesellschaften und nicht eingetragene Vereine gilt dies entsprechend.
8. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ. Sie entscheidet insbesondere über:
 - a. Grundlagengeschäfte, wie den Erwerb oder die Veräußerung von Grund und Boden
 - b. den grundsätzlichen Rahmen der Aufgaben des Vereins sowie
 - c. den Rahmen der Geschäftstätigkeit des Vorstandes und
 - d. die Genehmigung aller Geschäfts- und Beitragsordnungen;
 - e. den jährlichen Haushaltsplan sowie
 - f. die Wahl und Entlastung des Vorstandes;
 - g. die Ablehnung von Aufnahmeanträgen durch den Vorstand sowie
 - h. den Widerspruch eines Mitglieds gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstandes;
 - i. Satzungsänderungen und
 - j. die Auflösung des Vereins.
9. Die Mitgliederversammlung beschließt in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
10. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Auf eine Abstimmung

betreffend der Änderung der Satzung ist explizit in der Tagesordnung hinzuweisen. Den Mitgliedern ist der alte und neue Text mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zuzuleiten.

11. Die Auflösung bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Zu einer Auflösung des Vereins ist unter der alleinigen Tagesordnung der Auflösung zu laden.
12. Eine Übertragung der Stimme eines nicht anwesenden Mitglieds auf ein anwesendes Mitglied ist ausgeschlossen.
13. Über Sitzungen der Mitgliederversammlungen sind Protokolle anzufertigen. Diese sind sowohl vom Protokollführer als auch von einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben. Sie sollen den Mitgliedern in geeigneter Art und Weise bekannt gegeben werden.
14. Der Vorstand muss die Mitgliederversammlung nicht selbst leiten. Er darf einen Versammlungsleiter bestimmen. Die Versammlungsleitung darf auch einer Person übertragen werden, welche nicht Mitglied des Vereins ist.

§7

Vorstand

1. Der Gründungsvorstand des Vereins besteht aus drei geschäftsführenden und zwei bis drei weiteren Vorständen. Nach vier Jahren wird der Vorstand um zwei bis drei weitere Vorstände ergänzt, die seitens der Mitgliederversammlung gewählt werden.
2. Dem Vorstand nach Absatz 1 gehören als geborene Vorstände an:
 - o ein Vertreter der Pikler-Hengstenberg-Gesellschaft, Wien,
 - o ein Vertreter des Vereins Wege der Entfaltung e.V., München,
 - o ein Vertreter der Pikler-Gesellschaft e.V., Berlin,
 - o ein Vertreter der Emmi Pikler Stichting Nederland, Amsterdam,
 - o ein Vertreter der Pikler-Lóczy Gesellschaft Ungarn Budapest.
3. Geborene Vorstände verlieren ihre Funktion mit der tatsächlichen und endgültigen Einstellung des Betriebes ihrer Einrichtungen. Ein Rechtsformwandel ist ohne Auswirkung. Ebenso ist die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens ohne Bedeutung, solange die tatsächliche Arbeit fortgeführt wird.
4. Vorstand im Sinne des §26 BGB (Vertretungsvorstand) sind die drei geschäftsführenden Vorstände. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt.
5. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er entscheidet insbesondere über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern des Vereins und soweit es ihm im Übrigen nach dieser Satzung gestattet wird.
6. Der Vorstand wird mit Ausnahme der geborenen Vorstandsmitglieder von der Mitgliederversammlung gewählt. Die gewählten und geborenen Vorstandsmitglieder wählen jeweils im Anschluss und ihrerseits aus ihrer Mitte heraus die drei geschäftsführenden Vorstände.
7. Die Amtszeit des Vorstands beträgt 4 Jahre. Er bleibt bis zu seiner Abberufung oder bis zur Bestellung seines Nachfolgers im Amt. Die zu Absatz 2 benannten Mitglieder bestimmen jeder für sich, welchen Vertreter sie in den Vorstand entsenden. Von der Mitgliederversammlung gewählte Vorstände können wieder gewählt werden.
8. Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied aus, kann der Vorstand bis zur Wahl durch die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied berufen. Scheidet ein geborenes Vorstandsmitglied aus Gründen zu Absatz 3 aus, kann der Vorstand auch dieses durch ein Mitglied aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder ersetzen.
9. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und weist jedem Vorstandsmitglied Funktion und Aufgaben zu.
10. Die Beschlüsse des Vorstandes werden im Allgemeinen in der Vorstandssitzung gefasst, zu welcher der Vorstand mindestens einmal halbjährlich nach mündlicher, fernmündlicher oder schriftlicher Absprache zusammentreten soll.
11. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Im Fall einer gleich hohen Anzahl von JA als auch von NEIN-Stimmen gilt ein Antrag als abgelehnt.
12. Die Tätigkeit des Vorstands bzw. einzelner Vorstände kann vergütet werden. Dabei ist auf die tatsächliche Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln zu achten. Der Vorstand entscheidet selbstverantwortlich. Er hat der Mitgliederversammlung Rechenschaft zu leisten.
13. Der Vorstand kann jederzeit Arbeitsgruppen und Projektteams einsetzen. Er ist berechtigt, diese mit Rechten und

Pflichten auszustatten.

14. Der Vorstand hat das Recht redaktionelle Änderungen dieser Satzung jederzeit eigenständig vorzunehmen; dies insbesondere dann, wenn es seitens des Notars, Rechtspflegers oder des Finanzamtes begehrt wird. Redaktionelle Änderungen sind solche, welche die Mitgliedschaftsrechte nicht tangieren, der Klarheit und dem besseren Verständnis dienen und eine Mitgliederversammlung nicht erforderlich werden lassen.
15. Haftung des Vorstands
Die Mitglieder des Vorstandes haften für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Ist streitig, ob ein Vorstandsmitglied einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der Verein die Beweislast. Sind die Mitglieder des Vorstandes einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

§8

Pikler Rat

1. Der Pikler Rat besteht aus mindestens 3 und maximal 6 Personen. Sie werden erstmalig von der Gründungsversammlung auf unbestimmte Zeit berufen. Nachberufungen erfolgen durch den Pikler-Rat selbst. Der Vorstand hat ein Vetorecht.
2. Aufgaben und Befugnisse des Rates sind
 - o die Beratung des Vorstandes in inhaltlichen Fragen,
 - o Entscheidung über außercurriculare Ernennung/Anerkennung von Pikler-Pädagog/innen und Pikler-Dozent/innen
 - o Begleitung und Kontrolle aller inhaltlichen Fragen zu Lehre und Ausbildung und Weiterentwicklung der Pädagogik Emmi Piklers
3. Der Pikler Rat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§9

Beiträge und Finanzierung des Vereins

1. Der Verein finanziert seine Tätigkeiten aus Beitragsmitteln der Mitglieder des Vereins. Über Beitragspflicht und -höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand kann auf Antrag eines in finanzielle Not geratenen Mitglieds oder nach billigem Ermessen den Beitrag

einzelner Mitglieder kürzen oder aussetzen. Hierüber ist in bewilligten Fällen alle 12 Monate im Vorstand neu zu entscheiden. Das Aussetzen von Beiträgen ist längstens für einen Zeitraum von 3 Jahren möglich.

3. Der Verein finanziert seine Tätigkeiten außerdem aus Fördermitteln und Zuschüssen der öffentlichen Hand, soweit diese für die in § 2 genannten Zwecke zur Verfügung stehen.
4. Ferner finanziert der Verein seine Tätigkeiten aus Spenden und aus Vermögensvorteilen, die ihm für die Erfüllung der Satzungszwecke von Mitgliedern oder Förderern des Vereins zur Verfügung gestellt werden.
5. Der Nachweis der ordnungsgemäßen Verwendung der Mittel gegenüber den Mitgliedern und gegenüber Dritten erfolgt durch sach- und fachgerechte Aufzeichnungen im Sinne des § 259 BGB.

§10

Auflösung, Aufhebung und Wegfall der Gemeinnützigkeit

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner gemeinnützigen Zwecke fällt das Vereinsvermögen an Wege der Entfaltung e.V., München, zur ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke; bei Nichtbestehen dieses Vereins zum Zeitpunkt der Auflösung, Aufhebung oder Wegfall an dessen Rechtsnachfolger, sofern dieser gemeinnützig anerkannt ist.
2. Soweit einzelne Mitglieder dem Verein Schutzrechte übertragen haben, sollen diese Rechte im Fall der

Auflösung oder Aufhebung des Vereins an die übertragenden Mitglieder oder aber deren Rechtsnachfolger zurückfallen. Der Rückfall der Rechte findet ebenso statt, sobald ein nicht lediglich vorübergehender Wegfall der Gemeinnützigkeit gegeben ist.

§ 11

Mediation

Konflikte und Rechtsstreitigkeiten von Mitgliedern untereinander, ob in ihrer Funktion als ordentliches oder förderndes Mitglied oder aber in ihrer Funktion als Mitglied eines Organs sollen konsensorientiert und außergerichtlich gelöst werden. Zu diesem Zweck wird vor Einschaltung von juristischer Hilfe und soweit nicht Gefahr im Verzug besteht ein Mediationsverfahren angestrebt.

§ 12 Datenschutz

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet. Näheres regelt die DS-GVO, die vom Vorstand erlassen wird.